

Kindertagesstättenordnung

Diese Kindertagesstättenordnung gilt für den Kindergarten Löwenzahn in Kleve, Sandkuhle 13, 25554 Kleve

Träger ist das Amt Itzehoe-Land.

§ 1

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen

- SGB VIII
- Kindertagesstättengesetz
- KiTa-Reform-Gesetz
- Kindertagesstättenverordnung
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen

in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dieser Kindertagesstättenordnung.

§ 2

Angebot des Kindergartens

Die Kindertagesstätte nimmt folgende Kinder auf:

- Kinder, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- Einzelintegration von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist nach Absprache mit dem Träger und der Kindertagesstättenleitung möglich.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist geöffnet Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Während der Schulferien in Schleswig-Holstein im Sommer bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Weitere Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertreter und des Beirates festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Bei Bedarf kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, wenn das Kind ein Jahr alt ist. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Über die Aufnahme entscheidet der Kindergartenausschuss nach Anhörung des Beirates; ggf. ist der Bedarf nachzuweisen. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung nach Anhörung des Beirates.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich.

Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung vorgelegt werden.

- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entgegengenommen werden.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen kündigen.

Wichtige Gründe können vorliegen, wenn

- das Kind über einen längeren Zeitraum unentschuldig fehlt,
- trotz abgeschlossenen Mahnverfahren die Erziehungsberechtigten der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht nachkommen,
- das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (3) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (4) Zur Sicherung der nicht schulpflichtigen Kinder auf dem Weg von der Kindertagesstätte zum Elternhaus ist mit der Kindertagesstätte schriftlich zu vereinbaren,
 - von welcher Person das Kind abgeholt wird,
 - ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann,
 - ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (5) Kann das Kindertagesstättenpersonal dem allein anzutretenden Heimwege des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht zustimmen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte werden Sie informieren wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung notwendig ist.

§ 8

Versicherungen

- (1) Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des SGB VII unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Bereich der Kindertagesstätte ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleider und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 9

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den § 32 KiTa-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§ 10

Elternbeitrag

Nach § 31 (1) KiTa-Reform-Gesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die für das Kind in der Einrichtung entstehen.

Art und Umfang der Kostenbeteiligung werden vom Träger nach Anhörung des Beirates festgelegt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Itzehoe-Land ist für den Kindergarten Kleve und Umgebung zur Vergabe der Plätze und für die Erhebung der Gebühren berechtigt, Namen, Anschrift und Kontoverbindung des Erziehungsberechtigten oder der Person, auf dessen Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sowie das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder gem. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Kindertagesstättendatei zu speichern.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 01.03.2018 außer Kraft.

Itzehoe, den 01.08.2020

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin

gez. Renate Lüschow